

Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 5,6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) sowie den §§ 6 und 14 der Verbandssatzung in der Fassung vom 23. November 1972, zuletzt geändert am 19. November 2020, hat die Verbandsversammlung am 23. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8a Absatz 3 Ziffer 3 erhält zum 01.01.2022 folgende Fassung:

Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen an den Verband, wenn der Wert 100.000 € nicht übersteigt.

Artikel II

§ 9 Absatz 3 erhält zum 01.01.2022 folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat entscheidet die Personalangelegenheiten des Verbands, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung zuständig sind. Er entscheidet über die Ernennung und die Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe TV-V 13.

Artikel III

§ 9 Absatz 5 erhält zum 01.01.2022 folgende Fassung:

Der Geschäftsführer entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer bis TV-V 12. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbands.

Artikel IV

§ 11 Absatz 1 erhält zum 01.01.2022 folgende Fassung:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Artikel V

Die Anlage der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. Das Bezugsrecht des Zweckverbands Wasserversorgung Jagstgruppe erhöht sich rückwirkend zum 01.01.2021 um 10 l/s von derzeit 123,0 auf 133,0 l/s.

2. Die Mitgliedschaft des Zweckverbands Wasserversorgung Söllbachgruppe (Bezugsrecht: 23,6 l/s) endet zum 31.12.2021.
3. Das Bezugsrecht des Zweckverbands Hardt-Wasserversorgungsgruppe erhöht sich zum 01.01.2022 um 14,1 l/s von derzeit 22,0 l/s auf 36,1 l/s.
4. Das Bezugsrecht der Gemeinde Leutenbach erhöht sich zum 01.01.2022 um 14,6 l/s von derzeit 11,6 l/s auf 26,2 l/s.
5. Die Gemeinde Burgstetten wird zum 01.01.2022 Verbandsmitglied mit einem Bezugsrecht von 9,0 l/s.

Artikel VI

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crailsheim, den 23.11.2021

Bürgermeister Stefan Neumann
Verbandsvorsitzender

Hinweise zu Bekanntmachungen des Zweckverbands:

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Verbands unter www.now-wasser.de. Sie können in der Hauptverwaltung des Verbands in der Blaufelder Straße 23, 74564 Crailsheim, während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Zweckverbands geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.